

**POLITISCHE GEMEINDEN
DACHSEN, FLURLINGEN UND LAUFEN-UHWIESEN**

**Zweckverbandsstatuten
für die gemeinsame Besorgung des Bestattungswesens
und die Verwaltung der Friedhofsanlage Laufen**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. BESTAND UND ZWECK	
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
2. ORGANISATION	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 7 Bekanntmachung	5
2.2 Die Stimmberrechtigten des Verbandsgebietes	
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 8 Stimmrecht	5
Art. 9 Verfahren	5
Art. 10 Zuständigkeit	5
2.2.2 Die Initiative	
Art. 11 Gegenstand	6
Art. 12 Vorprüfung	6
Art. 13 Zustandekommen	6
2.3 Verbandsgemeinden	
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbands- gemeinden	7
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4 Die Friedhofskommission	
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 19 Aufgabendelegation	8
Art. 20 Einberufung und Teilnahme	9
Art. 21 Beschlussfassung	9

2.5	Die Rechnungsprüfungscommission (RPK)	
	Art. 22 Zusammensetzung	9
	Art. 23 Aufgaben	9
	Art. 24 Beschlussfassung	10
3.	PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	
	Art. 25 Entschädigungen	10
	Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen	10
4.	VERBANDSHAUSHALT	
	Art. 27 Finanzhaushalt	10
	Art. 28 Buchführung	10
	Art. 29 Kostenverteiler	10
	Art. 30 Akontozahlungen	11
	Art. 31 Eigentum	11
	Art. 32 Haftung	11
5.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	
	Art. 33 Aufsicht	11
	Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	
	Art. 35 Austritt	12
	Art. 36 Auflösung	12
7.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 37 Übergangsbestimmungen	12
	Art. 38 Inkrafttreten	12

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen bilden unter dem Namen "Friedhof Laufen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Laufen-Uhwiesen.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband besorgt das Bestattungswesen der Verbundsgemeinden und die Verwaltung der Friedhofsanlage im Laufen am Rheinfall. Er sichert sich rechtzeitig Land, falls mit einer Bevölkerungszunahme zu rechnen ist, die zusätzliche Friedhofsfelder erfordert.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbundsgemeinden;
3. die Friedhofskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Friedhofskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Friedhofskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Friedhofskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberchtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberchtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberchtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Friedhofskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberchtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.–.

2.2.2 Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberchtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Friedhofkommissionspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Friedhofkommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberchtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft die Friedhofkommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Friedhofkommission;

2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.– und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.–, soweit nicht die Friedhofskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. die Abnahme der Rechnung;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen;
5. den Erlass von Vollzugsvorschriften betr. das Bestattungs-/Friedhofswesen;
6. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane inkl. Sekretär bzw. Sekretärin und Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerin sowie für die Buchhaltungsstelle im Rahmen von Art. 25 der Statuten.

Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Friedhofskommission

Art. 17 Zusammensetzung

Die Friedhofskommission besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Verbandsgemeinden delegieren je den Gesundheitsvorstand bzw. die Gesundheitsvorständin; die Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherinnen der Verbandsgemeinden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Friedhofskommission wird turnusgemäss vom Gesundheitsvorstand bzw. von der Gesundheitsvorständin einer Verbandsgemeinde während einer Amtsduer präsidiert, in alphabetischer Reihenfolge beginnend mit der Gemeinde Dachsen.

Das Sekretariat wird jeweils vom Friedhofvorsteher bzw. Friedhofvorsteherin derjenigen Verbandsgemeinde geführt, welche das Präsidium stellt. Die Führung der Verbandsrechnung obliegt der Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen.

Im Übrigen konstituiert sich die Friedhofskommission selbst.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Friedhofskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Zweckverbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, so weit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.–;
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000.–;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.– im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.–;
5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
6. die Erteilung von einfachen Aufträgen nach OR für das Einsargen, den Transport und die Beisetzung der Verstorbenen sowie für den Unterhalt der Friedhofsanlage, sofern dafür die einzelnen Verbandsgemeinden keine eigenen Regelungen treffen;
7. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
8. die Führung von Prozessen, mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. der Abschluss eines Vertrages für die Benützung der Kirche im Laufen als Abdankungsraum.

Art. 19 Aufgabendelegation

Die Friedhofskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die Friedhofkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag eines Friedhofkommissionsmitgliedes zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Friedhofkommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularbeschluss entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Friedhofkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 22 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die für die Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen bestimmte Rechnungsprüfungskommission. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.

Art. 23 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberchtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäß Anwendung.

Art. 24 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN

Art. 25 Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Verbandsorgane, den Sekretär bzw. die Sekretärin, den Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin und die Buchhaltungsstelle des Zweckverbandes "Friedhof Laufen" richten sich nach den Grundsätzen der Entschädigungsordnung für die Gemeinderäte der Gemeinde Laufen-Uhwiesen

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 27 Finanzaushalt

Massgebend für den Finanzaushalt und die Rechnungsführung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 28 Buchführung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Die Kostenverteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 30 Akontozahlungen

Zur Beschaffung des notwendigen Betriebskapitals kann die Betriebskommission von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen verlangen. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss. Akontozahlungen sind innerst 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Art. 31 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 32 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 33 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsbeschwerde eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 35 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann nach dem 31. Dezember 2020 unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 36 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 29.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Übergangsbestimmungen

Die Verbandsorgane gemäss geltendem Zweckverbandsvertrag aus dem Jahr 1970 bleiben im Amt bis sich die Verbandsorgane des Zweckverbandes "Friedhof Laufen" aufgrund der vorliegenden Verbandstatuten für die Amtsduer 2010–2014 konstituiert haben.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Friedhofskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft (spätestens am 30. Juni 2010).

Sie ersetzen die Vereinbarung über die Bildung eines Zweckverbandes der Politischen Gemeinden Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen für die gemeinsame Besorgung des Bestattungswesens und die Verwaltung der Friedhofsanlage Laufen, die am 23. April 1970 vom Regierungsrat genehmigt wurde, und die Änderung der erwähnten Zweckverbandsvereinbarung, die am 25. Januar 1984 vom Regierungsrat genehmigt wurde.

Diese Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen von Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen.

Dachsen, 03. Dez. 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

DACHSEN

Der Präsident:

H. Wickli

Der Schreiber:

H.P. Fausch

Flurlingen, 25. Nov. 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

FLURLINGEN

Der Präsident:

A. Müller

Der Schreiber:

M. Wegmann

Uhwiesen, 26. NOV. 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

LAUFEN-UHWIESEN

Der Präsident:

St. Dove

Der Schreiber:

K. Keller

Vom Regierungsrat am 16. JUNI 2010
mit Beschluss Nr. 888 genehmigt



Der Staatsschreiber